

# **Gemeinde Herzebrock-Clarholz**

## **1. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Erhebung von Gebühren für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sowie für damit im Zusammenhang stehende Leistungen – Friedhofsgebührensatzung - vom 11.12.2019**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV.NRW S. 122), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV NRW S. 444) und der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV NRW S. 155) in Verbindung mit der Satzung über die Friedhofsgebühren vom 11.12.2019 hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 11.12.2024 die 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
  - a) die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
  - b) eine besondere Leistung der Friedhofsträgerin beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenfälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Leistungen der Friedhofsträgerin, die nicht durch eine Gebühr abgedeckt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand (Kosten) abgerechnet.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

### **Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 11.12.2024**

#### **1. Grabnutzungsgebühr**

An Nutzungsgebühren werden je Grablager für die jeweilige Ruhefrist einmalig berechnet:

##### **a. Reihengrabstätten**

1.1	Kindergrab Verstorbene bis 5 Jahre (Ruhefrist 20 Jahre).....	60,00 Euro
1.2	Sarg-Reihengrab Verstorbene ab 5 Jahre (Ruhefrist 30 Jahre).....	1.355,00 Euro
1.3	Pflegefreies Sarg-Reihengrab inklusive Pflege (Ruhefrist 30 Jahre).....	2.769,00 Euro
1.4	Pflegeeinfaches Sarg-Reihengrab (Ruhefrist 30 Jahre).....	2.567,00 Euro
1.5	Urnen-Reihengrab (Ruhefrist 20 Jahre).....	698,00 Euro
1.6	Anonymes Urnen-Reihengrab inklusive Pflege (Ruhezeit 20 Jahre).....	1.194,00 Euro
1.7	Pflegefreies Urnen-Reihengrab inklusive Pflege (Ruhefrist 20 Jahre).....	1.463,00 Euro

##### **b. Wahlgrabstätten**

1.8	Sarg-Wahlgrab, je Stelle (Ruhefrist 30 Jahre).....	1.455,00 Euro
1.9	Pflegefreies Sarg-Partnergrab, je Stelle (Ruhefrist 30 Jahre).....	2.868,00 Euro
1.10	Pflegeeinfaches Sarg-Partnergrab, je Stelle (Ruhefrist 30 Jahre).....	2.667,00 Euro

1.11	Urnen-Wahlgrab, je Stelle (Ruhefrist 20 Jahre).....	766,00 Euro
1.12	Baum-Urnenwahlgrab, je Stelle (Ruhefrist 20 Jahre).....	1.530,00 Euro
1.13	Urnen-Wahlgrab in einer pflegeeinfachen Gemeinschafts- Grabanlage, je Stelle (Ruhefrist 20 Jahre).....	1.814,00 Euro
1.14	Zusätzliche Grabstelle in einer Wahlgrabstätte..... (2. + 3. Grabstelle in einem bereits mit einer Urne oder einem Sarg belegten Sargwahlgrab)	634,00 Euro

Übersteigt bei Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die Nutzungszeit an der Wahlgrabstätte, ist für die fehlende Zeit die Verlängerungsgebühr nach Ziffer 1.15 für alle Lager der Wahlgrabstätte zu entrichten. Dabei ist jeder angefangene Monat als ganzer Monat zu berechnen. Außerdem kann das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit für zunächst 10 Jahre wieder erworben werden.

#### Verlängerung für Wahlgräber

Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit von Erdgräbern beträgt für jedes Jahr der Verlängerung je Grablager 1/30 der Nutzungsgebühr.

Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit von Urnengräbern beträgt für jedes Jahr der Verlängerung je Urnengrab 1/20 der Nutzungsgebühr.

## 2. Bestattungsgebühr

2.1	Sarggrab (Personen über 5 Jahren).....	642,00 Euro
2.2	Urnenbeisetzung.....	288,00 Euro

## 3. Nutzungsgebühr der Trauerhalle

3.1	Trauerhalle je Sterbefall.....	158,00 Euro
3.2	Aufbahrungsräume je Tag .....	50,00 Euro

## 4. Gebühr für die Zulassung von Grabmalen, Abdeckplatten und Einfassungen

4.1	Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 20 Jahre) je Antrag.....	80,00 Euro
4.2	Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 30 Jahre) je Antrag.....	100,00 Euro
4.3	Genehmigung von Grabmalen, ohne Erfordernis der Standsicherheit (u.a. Pultsteine, Kissensteine), Abdeckplatten und Einfassungen je Antrag.....	26,00 Euro
4.4	Gebühr für die Standsicherheitsprüfung, bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr.....	2,00 Euro

## **5. Verwaltungsgebühren**

5.1	Übertragung / Umschreibung von Nutzungsrechten.....	13,00 Euro
5.2	Erteilung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung, je angefangene halbe Stunde.....	26,00 Euro
5.3	Antrag auf Räumung der Grabstätte.....	13,00 Euro

## **6. Grabräumung / Beseitigung Aschenreste**

6.1	Räumung Sarggrab, je Stelle.....	331,00 Euro
6.2	Räumung pflegeeinfaches Sarggrab, je Stelle.....	165,50 Euro
6.3	Räumung Urnengrab, je Stätte.....	165,50 Euro

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Satzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Herzebrock-Clarholz, 11.12.2024

Marco Diethelm  
Bürgermeister